

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 22/14 B

L 7 AL 109/13 (Hessisches LSG)
S 10 AL 22/12 (SG Fulda)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2014 durch den
Richter Dr. Leithener als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Februar 2014 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin, die vom 8.8.1995 bis 31.1.2010 bei der Firma U GmbH & Co. OHG (U) beschäftigt war, wurde infolge eines Betriebsübergangs Arbeitnehmerin der Firma V GmbH (V). Das Arbeitsverhältnis mit dieser Arbeitgeberin dauerte vom 1.2.2010 bis 30.11.2011. Durch Beschluss des Amtsgerichts L. vom 28.11.2011 wurde über das Vermögen der V das Insolvenzverfahren eröffnet. An diesem Tage schloss die Klägerin mit dem Insolvenzverwalter der V einen Aufhebungsvertrag, wonach das bestehende Arbeitsverhältnis wegen Betriebsstilllegung beendet wurde. Nach § 4 des Aufhebungsvertrags erhielt die Arbeitnehmerin eine Abfindung aus einem Sozialplan, der noch zwischen dem Betriebsrat der U und dieser Arbeitgeberin im Dezember 2009 geschlossen worden war. Darin hatte sich die U verpflichtet, eine Abfindung auch zu zahlen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwei Jahren nach dem Betriebsübergang aufgrund einer Insolvenz endete.
- 2 Die Klägerin meldete sich arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg). Die Klägerin bezog eine Abfindung aufgrund des früher vereinbarten Sozialplans in Höhe von 34 632,31 Euro. Die Beklagte verfügte mit Bescheid vom 13.1.2012 das Ruhen des Anspruchs auf Alg aufgrund erhaltener Entlassungsentschädigung für die Zeit vom 1.12.2011 bis 8.3.2012. Für die anschließende Zeit bewilligte sie Alg. Gegen das Ruhen des Alg hat die Klägerin Widerspruch, Klage und Berufung erhoben, die zuletzt im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 27.2.2014 ohne Erfolg geblieben ist.
- 3 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Sie wirft die Frage auf, ob eine Abfindungszahlung zum Ruhen des Anspruchs auf Alg führt, auch wenn die leistende Firma zwar ein früherer Arbeitgeber, aber mit dem letzten Arbeitgeber weder identisch noch mit diesem verbunden sei.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Beschwerdeführerin muss anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und Literatur



aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass die Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um ihrer Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdeführerin mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre abstrakte Klärungsbedürftigkeit, ihre konkrete Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung darlegen (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung nicht.

- 6 Zwar hat die Klägerin eine Rechtsfrage verständlich bezeichnet. Sie hat aber nicht die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit ihrer Frage hinreichend aufgezeigt. Die Klägerin hat zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit ausgeführt, die Anwendung des § 143a Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch aF sei fraglich, wenn der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Zahlung nicht von dem letzten Arbeitgeber, sondern von einem Dritten erhalte. Aus dem Vorbringen ergibt sich aber der zugrunde liegende Sachverhalt nicht hinreichend (*dazu zB BSG vom 3.11.1999 - B 7 AL 152/99 B - Juris*). Es ist nicht aufgezeigt worden, welche Person an die Klägerin in welcher Höhe und aus welchem Rechtsgrund eine Abfindung gezahlt hat. Insofern kann der Senat sich auch kein Bild darüber machen, ob die aufgeworfene Rechtsfrage sowohl klärungsbedürftig als auch klärungsfähig ist.
- 7 Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit genügt es auch nicht, nur eine bestimmte Gesetzesauslegung darzustellen. Erforderlich ist vielmehr auch eine Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung und dem Schrifttum (*vgl BSG vom 19.8.2009 - B 11 AL 116/09 B - Juris RdNr 3*). Die Klägerin hat sich aber nicht mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auseinandergesetzt, wonach die Zahlung einer Abfindung aufgrund eines Sozialplans den Anspruch auf Alg zum Ruhen bringen kann (*vgl BSG vom 9.2.2006 - B 7a AL 44/05 R - BSGE 96, 64 = SozR 4-4300 § 143a Nr 1; BSG vom 24.5.2006 - B 11a AL 21/05 R*).
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

